

RS Vwgh 1992/12/16 91/12/0210

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1992

Index

72/02 Studienrecht allgemein
72/09 Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtung

Norm

AHStG §21 Abs4;
Studienrichtung sozial- und wirtschaftswissenschaftlich 1966 §3 Abs2;

Rechtssatz

Nach § 21 Abs 4 AHStG ist die an einer inländischen Hochschule abgelegte Prüfung in einem Wahlfach für das weitere Studium derselben Studienrichtung an einer anderen inländischen Hochschule auch dann anzuerkennen, wenn dieses Wahlfach an dieser Universität nicht eingerichtet ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120210.X01

Im RIS seit

26.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at